

PREISBLATT NETZZUGANG STROM

ab 1. Januar 2011

ENTGELTE FÜR STANDARDLASTPROFILKUNDEN (SLP)

Netzkunden mit einem Jahresverbrauch < **100.000 kWh** werden nach einem **analytischen** Lastprofil versorgt. Es handelt sich um Entnahmestellen mit Standardlastprofil (SLP). Die Zuordnung der Netzkunden zu einer Lastprofilgruppe nimmt der Netzbetreiber, Städtische Werke Netz + Service GmbH, vor.

Stand: 01.01.2011

Entgelte für Netznutzung

Arbeitspreis	4,91 Cent/kWh
Grundpreis	15,00 Euro/Jahr

Arbeitspreis für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	2,25 Cent/kWh
---	---------------

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung für Kunden ohne Leistungsmessung

Entgelte für Messstellenbetrieb

Niederspannung Eintarifzähler	6,60 Euro/Jahr
Niederspannung Zweitarifzähler incl. Tarifschaltgerät*	17,64 Euro/Jahr
Smart-Meter Doppeltarif	58,02 Euro/Jahr
Prepaymentzähler**	65,61 Euro/Jahr
Stromwandler	19,92 Euro/Jahr

* Nur für Bestandsanlagen

** Nur für den Grundversorger nach § 8 Absatz 1 MessZV

Entgelte für Messdienstleistung

Niederspannung Eintarifzähler	3,20 Euro/Jahr
Niederspannung Zweitarifzähler	3,20 Euro/Jahr
Smart-Meter Doppeltarif	3,20 Euro/Jahr
Prepaymentzähler	3,20 Euro/Jahr

Entgelte für Abrechnung

Niederspannung Eintarifzähler	11,31 Euro/Jahr
Niederspannung Zweitarifzähler	11,31 Euro/Jahr
Smart-Meter Doppeltarif	11,31 Euro/Jahr
Niederspannung Pauschalanlagen	11,31 Euro/Jahr
Niederspannung Prepaymentzähler	11,31 Euro/Jahr

ENTGELTE FÜR KUNDEN MIT REGISTRIERENDER LEISTUNGSMESSUNG (RLM)

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach dem Jahresleistungspreissystem. Auf Anfrage ist die Abrechnung auch auf Basis des Monatsleistungspreissystems möglich. Der Wechsel zwischen den Preissystemen ist mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines Kalendermonats möglich und gilt für mindestens 12 Monate.

Entgelte für Netznutzung

Jahresleistungspreissystem (Standard)

Die Netzentgelte richten sich nach der angeschlossenen Netz- bzw. Umspannebene und der Jahresbenutzungsdauer. Der Arbeitspreis ist für die im Abrechnungszeitraum von einem Jahr bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. Der Jahresleistungspreis ist ebenfalls für den Abrechnungszeitraum von einem Jahr zu zahlen. Für die Abrechnung des Jahresleistungspreises wird die Jahreshöchstleistung berücksichtigt. Unterjährige Abrechnungszeiträume, bezüglich der Leistung, werden zeitanteilig berücksichtigt.

Entnahmespannungsebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/Jahr		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/Jahr	
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Cent/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Cent/kWh
Hochspannung ^{1.)}	4,92	1,74	48,21	0,01
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	7,09	2,06	53,76	0,20
Mittelspannung ^{2.)}	11,19	2,60	62,01	0,57
Umspannung Mittel-/Niederspannung	16,85	3,13	65,70	1,17
Niederspannung	20,15	4,39	101,30	1,14

- 1.) Bei hochspannungsseitiger Entnahme und mittelspannungsseitiger Messung wird für die Umspannverluste ein Zuschlag von 2% auf den Arbeitspreis und Leistungspreis erhoben.
- 2.) Bei mittelspannungsseitiger Entnahme und niederspannungsseitiger Messung wird für die Umspannverluste ein Zuschlag von 3% auf den Arbeitspreis und Leistungspreis erhoben.

Monatsleistungspreissystem

Die Netzentgelte richten sich nach der angeschlossenen Netz- bzw. Umspannebene. Der Arbeitspreis ist für die im Abrechnungszeitraum von einem Monat bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. Der Monatsleistungspreis ist ebenfalls für den Abrechnungszeitraum von einem Monat zu zahlen. Für die Abrechnung des Monatsleistungspreises wird die Monatshöchstleistung berücksichtigt.

Entnahmespannungsebene	Leistung	Arbeit
	Euro/kW/Monat	Cent/kWh
Hochspannung ^{1.)}	8,03	0,01
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	8,96	0,20
Mittelspannung ^{2.)}	10,33	0,57
Umspannung Mittel-/Niederspannung	10,95	1,17
Niederspannung	16,88	1,14

- 1.) Bei hochspannungsseitiger Entnahme und mittelspannungsseitiger Messung wird für die Umspannverluste ein Zuschlag von 2% auf den Arbeitspreis und Leistungspreis erhoben.
- 2.) Bei mittelspannungsseitiger Entnahme und niederspannungsseitiger Messung wird für die Umspannverluste ein Zuschlag von 3% auf den Arbeitspreis und Leistungspreis erhoben.

Kosten für Blindarbeit

Im Rahmen der Erbringung von Systemdienstleistungen wird ein Blindstrombedarf bei einem durchschnittlichen Leistungsfaktor $\cos(\varphi) \geq 0,9$ gedeckt. In den Netzentgelten ist die Bereitstellung von induktiver bzw. kapazitiver Blindarbeit bis 50% der Wirkarbeit enthalten. Überschreitet der Netznutzer diese vertraglich vorgegebenen Grenzen, wird ihm die darüber hinausgehende Blindarbeit in Rechnung gestellt.

Entnahmespannungsebene	Blindarbeitspreis
	Cent/kvarh
Hochspannung	1,00
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	1,00
Mittelspannung	1,00
Umspannung Mittel-/Niederspannung	1,00
Niederspannung	1,00

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung für Kunden mit Leistungsmessung

Entgelte für Messstellenbetrieb	
RLM Messung in der Hochspannung	273,00 Euro/Monat
RLM Messung in der Mittelspannung	36,60 Euro/Monat
RLM Messung in der Niederspannung	17,95 Euro/Monat
TAE-Anschluss ^{1.)}	18,00 Euro/Monat
GSM-Modem	5,00 Euro/Monat
Stromwandler	1,66 Euro/Monat

1.) Bei Bereitstellung eines durchwahlfähigen Telefonanschlusses (TAE) für die Fernauslesung durch den Kunden, entfällt der angegebene Preis.

Entgelte für Messdienstleistung	
RLM Messung in der Hochspannung	24,10 Euro/Monat
RLM Messung in der Mittelspannung	24,10 Euro/Monat
RLM Messung in der Niederspannung	24,10 Euro/Monat

Entgelte für Abrechnung	
RLM Messung in der Hochspannung	18,45 Euro/Monat
RLM Messung in der Mittelspannung	18,45 Euro/Monat
RLM Messung in der Niederspannung	18,45 Euro/Monat

ENTGELTE FÜR RESERVENETZKAPAZITÄT

Netzkunden, die eine Eigenerzeugungsanlage betreiben, können Reservenetzkapazität bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Erzeugungsanlage Reservestrom über das Verteilnetz der Städtischen Werke Netz + Service GmbH beziehen möchten. Für die Reservenetzkapazität gilt ein jährliches Leistungsentgelt in Euro/kW/a in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Reserveinanspruchnahme und der Entnahmespannungsebene.

Entnahmespannungsebene	0h – 200h	200h – 400 h	400 h – 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Hochspannung	12,29	14,75	17,21
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	17,73	21,28	24,82
Mittelspannung	27,97	33,56	39,15
Umspannung Mittel-/Niederspannung	42,13	50,56	58,98
Niederspannung	50,37	60,44	70,51

Für die in der Reservezeit bezogene Arbeit werden der entsprechende Arbeitspreis (Position: Entgelte für Lastgangkunden), die entsprechende Konzessionsabgabe sowie die Mehrkosten nach Maßgabe des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (Position: Mehrkosten nach KWKG) berechnet.

ENTGELTE FÜR ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN

Messdienstleistung	
Manuelle Auslesung bei Lastgangmessung vor Ort	61,35 Euro/Vorgang
Zusätzliche Ablesung bei Standardlastprofilmessung vor Ort	16,81 Euro/Vorgang

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Nach § 24 NAV unterbricht der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Niederspannung und stellt diese nach Wegfall der Gründe hierfür wieder her. Bei erfolgreicher Unterbrechung werden die Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gleichzeitig erhoben. Erfolgt die Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, werden Zeit- und Mehraufwand berechnet.

Niederspannung	
Unterbrechung der Anschlussnutzung für SLP Kunden ^{1.)}	50,00 Euro/Vorgang
Wiederherstellung der Anschlussnutzung für SLP Kunden	58,82 Euro/Vorgang
Unterbrechung der Anschlussnutzung für RLM Kunden in der Niederspannung ^{1.)}	175,00 Euro/Vorgang
Wiederherstellung der Anschlussnutzung für RLM Kunden in der Niederspannung	175,00 Euro/Vorgang
Außerplanmäßige Prüfgebühren	nach Aufwand
Mahnkosten	3,50 Euro/Vorgang
Zusätzliche Abrechnung	11,31 Euro/Vorgang

1.) Umsatzsteuerfrei

Im Mittel- und Hochspannungsnetz wird die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses nach Aufwand berechnet.

MEHRKOSTEN NACH KWK-G

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist.

Aufgrund des KWK-G erhöht sich das Netzentgelt um folgende Beträge:

Letztverbrauchergruppe A	
bis einschließlich 100.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,030 Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B	
für den über 100.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehenden Anteil	0,030 Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C	
für den über 100.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Unternehmen, die dem produzierendem Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben. Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C muss der Letztverbraucher dem Netzbetreiber durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüferfest bis zum Ende des Jahres, für den die reduzierte Umlage in Anspruch genommen wird, nachweisen. Die gesetzlichen Fristen sind zu beachten!	0,025 Ct/kWh

Gültig ab 1.1.2011 unter Vorbehalt nachträglicher Anpassungen durch die Übertragungsnetzbetreiber.

GÜLTIGKEIT

Das Preisblatt tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Im Falle, dass gegen die von der Bundesnetzagentur genehmigten Netzentgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden, ist zwischen den Vertragsparteien abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Wenn ggf. nach behördlichen oder gerichtlichen Verfahren die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst wird und die Entgelte daher neu bestimmt werden, gelten diese Entgelte. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung der Netznutzung – für die jeweiligen Entnahmestellen nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Die Modalitäten der Rück- bzw. Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, wird die Städtische Werke Netz + Service GmbH rechtzeitig bekannt geben.

Alle Preise sind, soweit nicht anders ausgewiesen, freibleibende Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe, die KWK-G Umlage gemäß § 9 (7) (siehe Blatt: Mehrkosten nach KWK-G) sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind nicht in den Preisen enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.